

Eine Arbeitsstätte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **11 (1913-1914)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836911>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Boffhardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

11. Jahrgang.

1. September 1914.

Nr. 12.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Eine Arbeitsstätte.

Anlässlich der Schweizer. Armenpflegerkonferenz im letzten Herbst in St. Gallen hat deren Präsident, Herr Dr. C. A. Schmid in Zürich, auf die „höchst bemerkenswerte Institution“ unserer Zentralarmenkommission aufmerksam gemacht, sie zur Nachahmung empfehlend.

Wir haben damals von jenen Worten eines berufenen Fachmannes gerne Notiz genommen und können nur wünschen, daß das begonnene Werk, das durch die Schaffung einer engeren Kommission zur Behandlung der einzelnen wichtigeren Unterstützungsfälle bereits einen sehr wünschbaren Ausbau erfahren hat, weiter als Vorbild armenpflegerischer Organisation gelten kann. Wie überall, so kommt es auch bei dieser Einrichtung nicht so sehr auf den Wortlaut der Statuten selbst an, als vielmehr auf den herrschenden Geist, mit welchem solche Veranstaltungen ins Leben gerufen und geleitet werden und der dem Ganzen das charakteristische Gepräge gibt.

So verdanken wir es vor allem dem derzeitigen Vorsitzenden, Herrn Stadtrat Hermann Scherrer, der vermöge einer idealen Begeisterung für alles Gute und Schöne einen frischen, kräftigen und initiativen Zug in diese Kommissionen gebracht hat. Besonders in letzter Zeit sind in ihrem Schoße einige wertvolle Referate gehalten worden, die es verdienen, einem weiteren Publikum zugänglich gemacht zu werden. Wir nennen u. a. einen Vortrag über die Errichtung einer Arbeitsstätte in St. Gallen, Einführung von Kurzen für soziale weibliche Hilfsarbeit usw. Heute wollen wir an dieser Stelle nicht bloß über das „Wollen“ sondern über das „Vollbringen“ berichten. Als hervorragendste Schöpfung sozialer Wohlfahrt durch die Zentralarmenkommission muß die im letzten Winter in Betrieb gesetzte kommunale „Arbeitsstätte“ in St. Gallen betrachtet werden. Von dem Grundsatz ausgehend, daß die Arbeit vom wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Standpunkte aus die allein richtige und zweckmäßige Hilfe ist, hat Herr Konsul C. A. Steiger-Büsti im Mai 1913 auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit einer zu errichtenden Arbeitsstätte hingewiesen. Wie andernorts durch

private Initiative derartige Anstalten ins Leben gerufen und erfahrungsgemäß durchwegs günstige Resultate erzielt wurden, so schuf man in St. Gallen ein solches Werk auf Gemeindefkosten.

Auf Grund der instruktiven Ausführungen des vorgenannten Referenten wurde die Frage der Schaffung einer Arbeitsstätte an eine ad hoc gebildete kleinere Kommission geleitet. Der in dieser Materie erfahrene Missionar Georg Dieterle aus Basel konnte zur Mitberatung gewonnen und zur Vorlage einiger Projekte beauftragt werden. Verschiedene anfängliche Pläne, so der Ankauf einer Liegenschaft an der Sitter, Kiesgewinnung aus derselben, Errichtung einer Seilerei, einer Kunststeinfabrik usw. ließen sich der finanziellen Konsequenzen wegen nicht verwirklichen. Man sagte sich, daß ein einfacher Apparat gefunden werden müsse, der jederzeit und mit Leichtigkeit in Tätigkeit gesetzt und wieder aufgehoben werden könne, sofern für die Gemeinde irgendwie belangreiche nachteilige Tatsachen sich ergeben sollten.

Nach eingehenden Orientierungen erstattete die Spezialkommission dem Stadtrate Bericht, und dieser beschloß *versuchsweise* Zustimmung zur Vorlage und beauftragte das städtische Arbeitsamt mit der Durchführung und Verwirklichung des Gedankens.

In der der politischen Gemeinde gehörenden Kavallerie-Kaserne, einem für diesen Zweck anzurangierten Etablissement, wurden Einrichtungen getroffen zur Installierung einer *Holzspalterei*. Den ganzen Winter hindurch konnten täglich durchschnittlich 10 Mann Beschäftigung finden. Das gespaltene Holz wurde an Private abgesetzt, immerhin leider noch nicht in dem Maße, wie es wünschbar gewesen wäre. Heute liegen noch erhebliche Quantitäten zum Verkaufe aufgespeichert. Die Preise standen mit den ortsüblichen im Einklang, und man konnte von keiner Seite Klagen über „unlauteren Wettbewerb“ der Gemeinde im Holzverkauf hören. Für die Zukunft wird man durch das Mittel der Presse für einen regeren Verschleiß des Vorrates Sorge tragen müssen. Eine große *Abfallquelle* erstet der jungen Institution im nächsten Winter dadurch, daß die städtische Hilfs-gesellschaft ihren umfangreichen Holzbedarf zur Verteilung an „bedürftige Arme“ bei der Arbeitsstätte zu decken beabsichtigt. Auch werden sich dannzumal mehr als bisanhin Private zur indirekten Unterstützung der segensreich wirkenden Einrichtung finden lassen. An bezüglichen Bemühungen soll es nicht fehlen.

Mit dem Schlagen von *Straßenschotter*, für welchen die Gemeinde selbst als Hauptabnehmer in Betracht kommt, wurden täglich wochenlang über 20 Mann beschäftigt. Eine kleinere Kategorie lag der *Besenbinderei* ob. Auch diese Produkte fanden durch die Stadt einen willkommenen Liebhaber. Weniger gut geeignet schien aus naheliegenden Gründen die *Leppichklopferei*.

Das Rechnungsergebnis für die verschiedenen Arbeits-Ressorts darf mit einem Gesamtausfall von Fr. 3714. 60 als ein überaus *günstiges* bezeichnet werden. In Erwägung, daß die täglich beschäftigten 37 Mann bei dem tatsächlich vorhanden gewesenen Mangel an Notstandsarbeiten die reglementarische Barunterstützung hätten beziehen können, so wäre, abgesehen von dem erzieherischen Moment, die Belastung der Gemeinde eine bedeutend größere gewesen. Es darf aber nicht vergessen werden, daß gerade diese pädagogische Seite nicht zu unterschätzen ist und daß damit effektiv mehr erreicht wird, als durch Verabfolgung von Unterstützungen.

Von der Fortsetzung der Arbeitsstätten im Sommer wurde aus verschiedenen stichhaltigen Gründen Umgang genommen. Die Zentralarmenkommission hat zwar in ihrer letzten Sitzung einmütig den Beschluß gefaßt, die kompetente Behörde möchte diese Frage nochmals einer wohlwollenden Prüfung unterziehen. Aus Motiven finanzieller Tragweite zweifeln wir an der Opportunität eines Weiterbetriebs für das ganze Jahr und halten dafür, daß die Zeit der regulären Arbeitslosenfürsorge-Aktion im Winter vorläufig genügen dürfte. Das Fazit der Bewegung liegt unseres Erachtens in der wirklichen Vermehrung der Notstandsarbeiten und damit zugleich in der Möglichkeit, einem schönen Prozentsatz Arbeitsloser statt der demoralisierenden Barunterstützung die Wohltat der Arbeit zuteil werden zu lassen. Denn das muß bei der sozialpolitischen Entwicklung wegleitend sein, daß an Stelle des „Almosens“ soviel als möglich die Arbeit oder die Arbeiterversicherung treten kann.

In absehbarer Zeit wird in St. Gallen auch die Arbeitslosenversicherung — vielleicht auf etwas anderer Basis, als dies das letzte Mal der Fall war — wieder definitive Gestalt annehmen. Die Arbeitsstätte wird aber gleichwohl im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit ein unentbehrlicher Faktor bleiben, und sie wird die an sie gestellten Erwartungen erfüllen. Ad.

Interkantonale Regelung der Familienrechtlichen Unterstützungspflicht.

(Aus dem Bundesgericht.)

Im Gegensatz zu den meisten früheren kantonalen Rechten, die nur in vereinzelt Fällen eine zivilrechtliche Unterstützungspflicht unter Blutsverwandten kannten, sondern die Regelung dieser Frage meist in die Armengeetze und damit in das öffentliche Recht verwiesen, anerkennt nun das schweiz. Zivilgesetzbuch die Unterstützungspflicht der Verwandten ausdrücklich als eine familienrechtliche an und ist mit der Ausdehnung dieser Pflicht auf die Geschwister zudem auch weiter gegangen, als dies in der Mehrzahl der früheren kantonalen Rechte der Fall war. Art. 328 bestimmt:

„Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.“

So einfach diese Vorschrift auch lautet, so hat doch ein Fall praktischer Anwendung dieses Gebotes jüngst gezeigt, daß dessen Durchführung nicht immer leicht ist und unter Umständen zu interkantonalen Konflikten führen kann, die dann eventuell vom Bundesgericht zu entscheiden sind. Ein Bürger D. der thurgauischen Gemeinde Scherzingen sah sich veranlaßt, gestützt auf Artikel 328, von seinen vier erwachsenen Kindern, von denen zwei im Kanton Thurgau und zwei im Kanton St. Gallen wohnhaft waren, eine monatliche Unterstützung von total 30 Fr. zu beanspruchen. Unterstützungsanspruch und Unterstützungspflicht waren im Prinzip nicht strittig, wohl aber bestanden Differenzen über die Art und Weise der zu leistenden Unterstützung. Während nämlich die thurgauischen Behörden den Anspruch des Vaters D. einfach in der Weise schickten, daß die zwei im Thurgau wohnenden Descendenten verhalten wurden, den Vater monatlich zusammen mit 15 Fr. (50 Rappen pro Tag) zu unterstützen, hielten in Uebereinstimmung mit den zwei andern Söhnen die st. gallischen Behörden dafür, daß die besonderen persönlichen Verhältnisse des Vaters dessen Versorgung in eine Anstalt bedingen, und erklärten demgemäß